

# Weisung 202405003 vom 14.05.2024 – Festlegung des Anwendungsvorranges von CP/CPS für Rollenträger des VDAs in der Bundesagentur für Arbeit

**Laufende Nummer:** 202405003  
**Geschäftszeichen:** ISM – 1510 / 3313 / 1680  
**Gültig ab:** 14.05.2024  
**Gültig bis:** unbegrenzt  
**SGB II:** Information  
**SGB III:** Weisung  
**Familienkasse:** Weisung

## Bezug:

- Weisung 202307009 vom 17.07.2023 – Digitale Dienstkarte (dDk)


---

## Zusammenfassung

Der Vertrauensdiensteanbieter (VDA) der Bundesagentur für Arbeit (BA) stellt u. a. die digitale Dienstkarte (dDk) zur Verfügung. Mit dieser Karte können Mitarbeitende der BA und der Jobcenter qualifiziert elektronisch signieren. Um diese Funktionalität bereitstellen zu können, ist der VDA der BA als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter nach eIDAS zertifiziert und wird diesbezüglich durch die Bundesnetzagentur überwacht. Die Weisung stellt sicher, dass die während des Audits geprüften Prozesse nicht durch die Linienorganisation außer Kraft gesetzt werden können.

## 1. Ausgangssituation

Der Vertrauensdiensteanbieter (VDA) der Bundesagentur für Arbeit (BA) stellt u. a. die digitale Dienstkarte (dDk) zur Verfügung. Mit dieser Karte können Mitarbeitende der BA und der Jobcenter qualifiziert elektronisch signieren. Um diese Funktionalität bereitstellen zu können, ist der VDA der BA als qualifizierter Vertrauensdiensteanbieter nach eIDAS zertifiziert und wird diesbezüglich durch die Bundesnetzagentur überwacht. Zur



Aufrechterhaltung der Zertifizierung erfolgen regelmäßig Audits durch eine anerkannte Konformitätsbewertungsstelle.

Während eines Audits werden die dokumentierten Prozesse im ersten Schritt hinsichtlich ihrer Eignung zur Erfüllung der Vorgaben der eIDAS Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG) geprüft.

Wesentlicher Bestandteil der Dokumentation sind die Certificate Policy (CP) und die Certification Practice Statements (CPS) des VDA.

Nach erfolgreicher Prüfung erfolgt im zweiten Schritt ein Abgleich der Umsetzung der Prozesse auf Basis der geprüften Dokumentation. Der VDA hat hierbei sicherzustellen, dass die Prozesse durch sein Personal und die von ihm beauftragten Mitarbeitenden eingehalten werden.

Der Betrieb des VDA der BA orientiert sich an den internationalen Standard des Europäischen Institut für Telekommunikationsnormen ( ETSI; englisch European Telecommunications Standards Institute) für Trust Service Provider. Nach diesen Normen muss das Personal des VDA der BA in Bezug auf die Ausübung seiner Rolle unabhängig von den Weisungen der Linienorganisation sein (siehe ETSI EN 319 411-1 OVR-6.9.1-03).

## **2. Auftrag und Ziel**

Für Rollenträger des VDA der BA gilt im Rahmen der ihnen durch den VDA der BA übertragenen Aufgabe:

Die Regelungen der Certificate Policy (CP) und des Certification Practice Statements (CPS) des VDA der BA, in der aktuell veröffentlichten Fassung, haben Anwendungsvorrang.

Rollenträger dürfen keine Weisungen ausführen, welche zu den Regelungen des CP oder des CPS im Widerspruch stehen.

Die Certificate Policy und des Certification Practice Statements werden als Teil der bestätigungsrelevanten Dokumente an die Aufsichtsbehörde (BNetzABundesnetzagentur) übergeben.

Diese Regelung stellt sicher, dass die Regelungen der Certificate Policy und des Certification Practice Statement eingehalten werden und nicht durch die Linienorganisation außer Kraft gesetzt werden können. Ein Interessenskonflikt der Rollenträger ist damit ausgeschlossen

### **3. Einzelaufträge**

#### **3.1 IT – Systemhaus der BA**

- informiert alle Rolleninhaber (z. B. durch LRA-Info, Schulungsunterlagen) über die getroffene Regelung.

#### **3.2 Dienststellen der BA**

- informieren ihre Führungskräfte.

### **4. Info**

Entfällt

### **5. Haushalt**

Entfällt

### **6. Beteiligung**

Entfällt